



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19266 –

Frage Nummer 74

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kliniken in Bayern werden Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt nach § 218a Abs. 1 und 4 Strafgesetzbuch – StGB (Beratungsregelung), nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB (bitte Aufschlüsselung nach Indikation, nach Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Universitätskliniken)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern dürfen nach Art. 2 Bayerisches Schwangerenilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG) Schwangerschaftsabbrüche nur in zugelassenen Einrichtungen vorgenommen werden; dies gilt nicht für Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer Indikation. Im Übrigen wird für die Zulassung nicht danach differenziert, bei welcher Indikation die Einrichtung Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, so dass der Staatsregierung hierzu keine Informationen vorliegen.

Krankenhäuser, die im Krankenhausplan mit der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ aufgenommen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben werden, haben dementsprechend ihre Bereitschaft zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (Art. 4 BaySchwHEG). Nach Kenntnis der Staatsregierung haben in Bayern 20 Krankenhäuser ihre Bereitschaft zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen angezeigt; davon zwei in Niederbayern, drei in Mittelfranken, drei in Unterfranken, eine in Oberfranken und elf in Oberbayern (Stand 15.07.2021). Ein Teil dieser Krankenhäuser hat nicht in die Auskunftserteilung nach Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG eingewilligt und kann daher nicht benannt werden. Im Übrigen handelt es sich um folgende Einrichtungen: Kreiskrankenhaus Erding, Klinikum Garmisch-Partenkirchen, Klinikum Ingolstadt, Klinikum Harlaching, Klinikum Schwabing, Klinikum Neuperlach, Klinikum Traunstein, Klinik Rothenburg o. d. Tauber, Klinikum Aschaffenburg, Universitätsklinikum Würzburg (Frauenklinik).

Sonstige medizinische Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, bedürfen in Bayern der Erlaubnis nach Art. 3 BaySchwHEG. Nach Kenntnis der Staatsregierung gibt es derzeit 76 solche Einrichtungen in Bayern (Stand 15.07.2021). Ob darunter neben Arztpraxen aktuell auch private Krankenhäuser sind, die nicht die o. g. Voraussetzungen erfüllen, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

